



Ein Wehrpflichtiger ist für seine Dienstbehörde unentbehrlich, wenn und solange er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten als einziger Mitarbeiter der Behörde in der Lage ist, unaufschiebbare Aufgaben der Behörde zu erledigen.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Beschluss vom 11.12.2008 (W 1 E 08.2197) entschieden, dass der Begriff der „Unentbehrlichkeit“ in Bezug auf (öffentliche) Dienstbehörden weiter gefasst werden muss als bei sonstigen Betrieben, da eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz bei einer Dienstbehörde undenkbar ist. Unentbehrlich i.S.d. § 12 Abs. 7 WPflG ist ein Wehrpflichtiger für seine Dienstbehörde daher bereits dann, wenn und so lange dieser aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten als einziger Mitarbeiter der Behörde in der Lage ist, unaufschiebbare Aufgaben dieser Behörde zu erledigen.

Der Beigeladene (Einberufungstermin zum 01.01.2009) ist nach dem Vortrag der Agentur für Arbeit Aschaffenburg derzeit allein in der Lage, die im Einzelnen aufgezählten Aufgaben dieser Agentur im Zusammenhang mit dem SGB II wahrzunehmen, zumal sich die vorher mit diesen Aufgaben (zumindest teilweise) betraute Mitarbeiterin in Mutterschutz befinde. Er hat sich in einem aufwändigen Interessenbekundungsverfahren gegen andere Mitbewerber für den Posten als „Berater Führungsunterstützung SGB II“ durchgesetzt. Kernaufgabe dieser Position war es, den Vorsitzenden bei der Steuerung der Arbeitsgemeinschaften und der Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung für den Bereich der Grundsicherung fachlich wie organisatorisch zu unterstützen und zu beraten. Dem Beigeladenen kommt daher eine besondere Schlüsselposition zu, bei deren Nichtbesetzung wichtige Steuerungsprozesse gefährdet und erhebliche Störungen des Dienstgeschäftes zu erwarten wären. Dem Beigeladenen sind zusätzlich die Aufgaben vertretungsweise für eine schwangere Mitarbeiterin übertragen worden, die sich seit dem 17. November 2008 in Elternzeit befinde. Die Einarbeitung laufe seit September 2008. 50 % seiner Arbeitszeit betreue der Beigeladene sein vorheriges Aufgabengebiet weiter und betreue insoweit auch das jeweilige Verwaltungsbudget aller drei Arbeitsgemeinschaften. Auch insoweit sei es noch nicht gelungen, einen geeigneten Ersatz für den Beigeladenen zu finden. Bei einer Einziehung des Beigeladenen würde sich auch hieraus ein unvermeidlicher Qualitätsverlust ergeben, da der Beigeladene nicht mehr die Möglichkeit hätte, sein Wissen an einen anderen Mitarbeiter weiterzugeben.